

JUGEND | SCHUTZ |



Leitfaden für Veranstalter

Eine Orientierungshilfe zum Jugendschutz als Handreichung
zum Antrag auf eine befristete Gaststättenerlaubnis

Sehr geehrte Veranstalterinnen und Veranstalter,

Sie haben beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr die Durchführung einer Veranstaltung angezeigt, in der auch alkoholische Getränke an die Besucher ausgegeben werden sollen. Seit 01. März 2010 sind an diesem Gestattungsverfahren auch die Polizei und die Jugendämter zu beteiligen. Seitens unseres zuständigen Amtes für Jugend und Familie wurden keinerlei Bedenken gegen die Durchführung Ihres Festes vorgetragen.



Das miteinander Feiern, Spaß haben und Kultur genießen steht im Vordergrund von Veranstaltungen. Dass damit auch der Jugendschutz vereinbar ist, zeigt die Fülle von Festen in Regensburg, bei denen die Veranstalterinnen oder Veranstalter regelmäßig verantwortungsbewusst handeln. Diese Erfahrungen und auch unsere behördlichen Erkenntnisse haben bereits im Jahre 2007 einen Leitfaden für Veranstalter und Veranstalterinnen entstehen lassen.

Die Organisation einer Festivität erfordert den Überblick über eine Menge gleichzeitig ablaufender Ereignisse. Natürlich ist jeder Veranstalter von Rechts wegen verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Der Leitfaden soll dem Verantwortlichen dabei behilflich sein, alles Mögliche veranlasst zu haben, um während seiner Veranstaltung eventuelle Gefährdungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden.

Speziell die Regelungen zum Aufenthalt und noch wichtiger die Abgabe von alkoholischen Getränken sind hierbei im Fokus des Leitfadens. Die theoretischen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in die Praxis umzusetzen, ist oftmals nicht einfach. Von der Planung bis hin zur praktischen Umsetzbarkeit enthält dieser Leitfaden Tipps, eine Checkliste und Kopiervorlagen. Die Ordnungsbehörden der Stadt Regensburg und die Polizei nehmen den Jugendschutz sehr ernst und kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen äußerst genau. Nicht nur in Ihrem eigenen Interesse möchte ich Sie daher bitten, die Vorgaben zu beachten und lieber etwas mehr Zeit in die Vorabplanung des Jugendschutzes zu investieren.

Wir hoffen, Ihnen eine Hilfestellung für die Durchführung Ihrer Veranstaltung mit diesen Materialien geben zu können und wünschen einen erfolgreichen und problemlosen Ablauf.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wolbergs', written in a cursive style.

Joachim Wolbergs
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

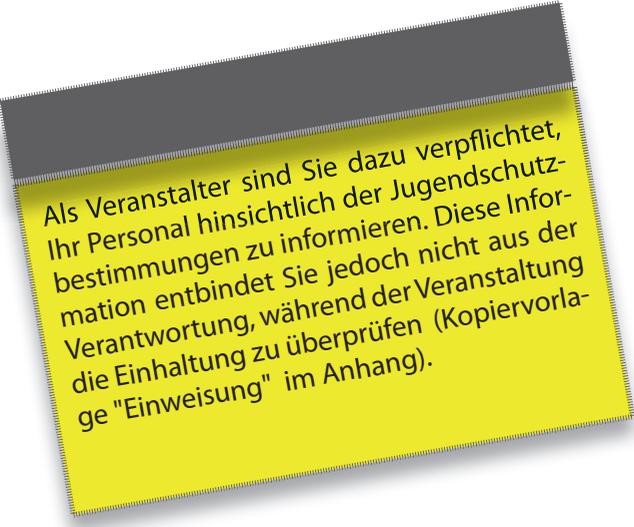
1. Vor der Veranstaltung	4
• Jugendschutzbeauftragte Person	
• Thekenpersonal	
• Einlass	
• Zeitgrenzen	
• Ordner	
• Notfallplan	
2. Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen	6
• Erziehungsbeauftragte Person	
• Erkennbarkeit	
• Zeitgrenzen	
3. Abgabe von Getränken	8
4. Checkliste für den Veranstalter	10
• Adressen	
5. Unterweisungsnachweis	11

1. Vor der Veranstaltung

Um Risiken für Kinder und Jugendliche weitestgehend ausschließen zu können und um die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu erfüllen, sind folgende Überlegungen vor der Veranstaltung empfehlenswert:

Jugendschutz- beauftragte Person

Benennen Sie einen **Jugendschutzbeauftragten**, der sich während der Veranstaltung um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen kümmert. Er ist hierbei **Ansprechpartner** für alle auftretenden Probleme und Fragen bezüglich des Jugendschutzes. Bei regelmäßigen Kontrollgängen hat er auf den altersgemäßen Umgang mit Alkohol, Tabak und auf die Einhaltung der Zeitgrenzen zu achten sowie das Theken- und Ordnungspersonal entsprechend zu unterstützen. Auch im Außenbereich sollten Kontrollen stattfinden um sicherzustellen, dass Minderjährige dort keinen mitgebrachten Alkohol konsumieren.



Als Veranstalter sind Sie dazu verpflichtet, Ihr Personal hinsichtlich der Jugendschutzbestimmungen zu informieren. Diese Information entbindet Sie jedoch nicht aus der Verantwortung, während der Veranstaltung die Einhaltung zu überprüfen (Kopiervorlage "Einweisung" im Anhang).

Thekenpersonal

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, ist der Einsatz von Jugendlichen an der Theke nicht gestattet. Das Thekenpersonal hat auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Ausschanks von Alkohol zu achten. Dies kann über eine Kontrolle der am Einlass bereits getätigten Alterseinteilung mittels farbiger Armbänder o.ä., oder durch eine Ausweiskontrolle geschehen. **Ohne Altersnachweis kann kein Alkoholausschank erfolgen.**



Einlass

- Findet eine **Einlasskontrolle** statt, ist es sinnvoll, hier bereits eine „Einteilung“ der Jugendlichen mittels farbiger Bänder oder Stempel vorzunehmen.
- Achten Sie hier auch auf **mitgebrachte Alkoholika** und unerlaubte Gegenstände.
- Es wird empfohlen, grundsätzlich einen Ausweis zu verlangen. **Ohne Altersnachweis kann kein Einlass erfolgen.**
- Die Einlasskontrolle bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen.

Zeitgrenzen/ Ausnahmen

Das Jugendschutzgesetz sieht für die **Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen** bei Veranstaltungen eine ganze Reihe von Ausnahmen vor. Auf den Seiten 6 und 7 finden Sie allgemeine Hinweise. Falls Sie spezielle Fragen zu ihrer Veranstaltung haben, setzen Sie sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendschutzstelle rechtzeitig in Verbindung.

Ordner

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit sollte eine der Besucheranzahl angemessene **Anzahl von Ordnern** eingesetzt werden. Diese sollten als solche eindeutig erkennbar sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Notfallplan

Stellen Sie bereits im Vorfeld einen Notfallplan auf und führen Sie gegebenenfalls **Vorgespräche** mit dem Ordnungsamt, der Polizei, der Feuerwehr und dem Amt für Jugend und Familie! Stellen Sie einen schnellen Zugriff auf ein Telefon mit allen relevanten Nummern sicher! Stellen Sie auch ihre eigene Erreichbarkeit sicher!

Informieren Sie grundsätzlich immer die Polizei, wenn Sie oder das Sicherheitspersonal eine Situation nicht mehr kontrollieren können! Rufen Sie bei massiven Ausfallerscheinungen durch zu viel Alkohol oder bei Verletzungen sofort den Notarzt!

Achten Sie darauf, dass die Fluchtwege für Polizei und Rettungswagen freigehalten werden!

2. Anwesenheit

Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen ist im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt. Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008			
Aufenthalt	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
in Gaststätten	😊	😊	Bis 24 Uhr 😊
bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Diskothek	😊	😊	Bis 24 Uhr 😊
Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, zur Brauchtumpflege oder künstlerischen Betätigung	Bis 22 Uhr 😊	Bis 24 Uhr 😊	Bis 24 Uhr 😊
bei Konzerten und Open-Air-Veranstaltungen gem. § 7 JuSchG	Legt das Amt für Jugend und Familie mittels Anordnung fest		



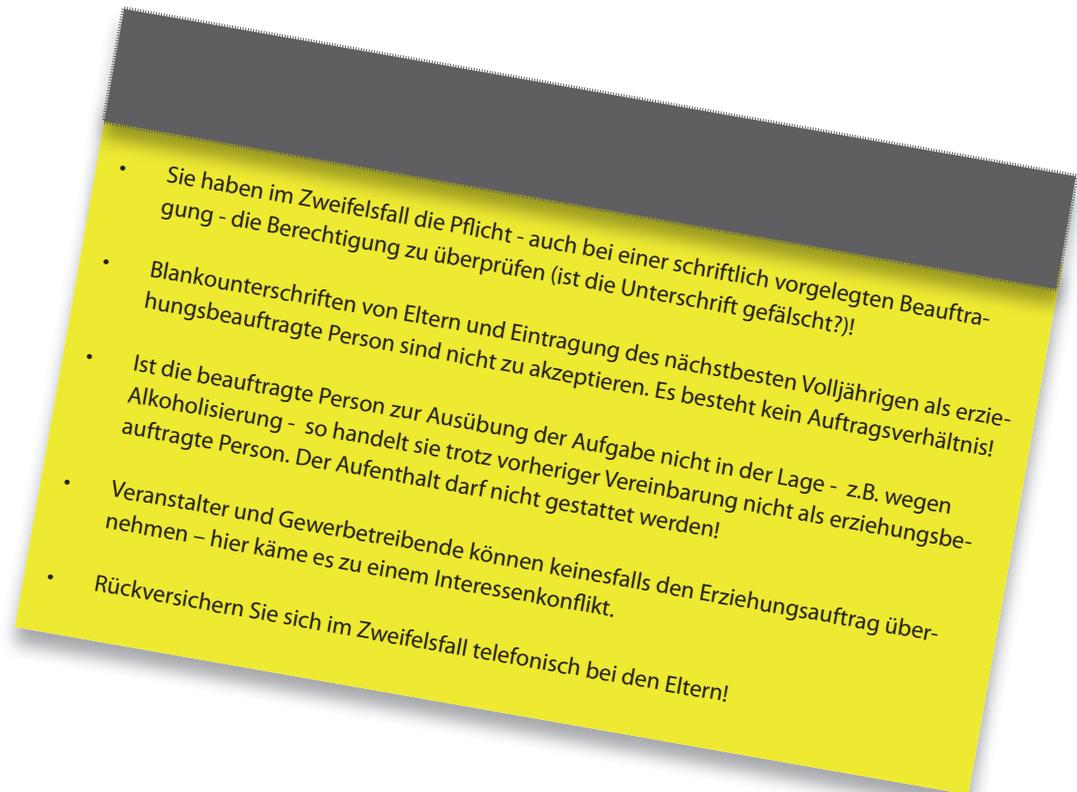
In Begleitung einer **erziehungsbeauftragten Person** werden diese zeitlichen Regelungen aufgehoben!

Erziehungs- beauftragte Person

Jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen einer Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut. Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“, das heißt, ein Erziehungsauftrag kann auch mündlich erteilt werden. Für eine schriftliche Form sprechen allerdings der deutlichere Auftragscharakter und eine bessere Transparenz.

Personensorge- berechtigte Person

Wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. **Dies sind in der Regel die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund.**



Einlass

Erleichternd ist die **Einteilung der Jugendlichen** bereits am Einlass. Werden z.B. Armbänder unterschiedlicher Farben verteilt, kann der Ausschenkende sich an diesen orientieren und es werden lästige Diskussionen am Tresen verhindert.

Die Verantwortung hinsichtlich des Jugendschutzgesetzes liegt hierbei beim Einlasspersonal. Armbänder erhalten Sie kostengünstig in der Jugendschutzstelle.

Ohne Einlasskontrolle muss die Altersfeststellung durch das Ausschankpersonal gewährleistet werden.

Zeitgrenzen durch Durchsagen

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche zu den vorgegebenen Zeiten die **Veranstaltung verlassen** (Ausnahme: Begleitung durch Eltern/Personensorgeberechtigte). Es hat sich bewährt, das Programm bzw. die Musik zu stoppen, das Licht anzuschalten und mit einer Durchsage deutlich zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern. Gegebenenfalls werden Kontrollen durchgeführt.

3. Abgabe von Getränken

Die gesetzlichen Regelungen zur Abgabe von alkoholischen Getränken sind im Jugendschutzgesetz sowie im Gaststättengesetz (GastG) eindeutig geregelt. Eine Missachtung dieser Vorgaben kann zum Widerruf der Gestattung führen.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008			
§ 9 JuSchG Abgabe von	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
branntweinhaltigen Lebensmitteln und Getränken			
anderen alkoholischen Getränken wie Bier, Wein, Sekt u.a.		😊	



In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person kann diese Regelung aufgehoben werden!

**Welche Getränke
fallen unter diese
Regelungen?**

Die meisten **Cocktails** und **Alkopops** gehören zu den branntweinhaltigen Getränken.

Sie können aber auch weinhaltige Stoffe als Grundlage haben. Diese dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden. Entscheidend ist die **Herstellungsart**, nicht der Alkoholgehalt.

§ 6 Gaststättengesetz

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das **billigste alkoholische Getränk**. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

Flatrate, Happy-Hour?

Dem **übermäßigen Alkoholkonsum** darf weder im Vorfeld in der Bewerbung noch während der Veranstaltung Vorschub geleistet werden. Damit sind beispielsweise auch sogenannte Flatrate - Angebote, bei denen für einen Fixbetrag eine beliebige Menge Alkohol zu erhalten ist, verboten. Generell kann eine **Gestattung untersagt oder widerrufen** werden, wenn ein übermäßiger Alkoholkonsum verfolgt wird. Dies ist beispielsweise bei Aktionen wie „Happy Hour“ oder „Kübelsaufen“ gegeben, insbesondere dann, wenn jugendliche Gäste zu erwarten sind.

Jugendliche am Ausschank?

Unabhängig von den Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die selbstverständlich zu beachten sind, ist der **Einsatz von Jugendlichen** (außer als Auszubildende im Gastronomiegewerbe) beim Verkauf von Alkoholika nicht gestattet.

Schnapsbar?

Veranstaltungen, die vorzugsweise jugendliche Besucher ansprechen, sollten auf die **Abgabe von Spirituosen** und branntweinhaltigen Mixgetränken verzichten. Bei reinen Jugendveranstaltungen verbietet sich der Ausschank von selbst.

Altersüberprüfung?

Findet keine Einlasskontrolle oder **Alterskennzeichnung** am Eingang statt, muss die Altersüberprüfung vom Ausschankpersonal übernommen werden.

Saftbar

Als Unterstützung zum Anbieten **attraktiver alkoholfreier Getränke** bietet die Jugendschutzstelle ihre Cocktailbars an. Mehr Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Broschüre!



4. CHECKLISTE:

- Jugendschutzbeauftragter benannt und eingewiesen
- Thekenkräfte und Einlasspersonal eingewiesen
- ausreichend Ordner eingeteilt und eingewiesen
- Notfalltelefon bereitgestellt
- Alterskennzeichnung geregelt
- Anwesenheitskontrollen geregelt (22 Uhr/24 Uhr)
- Jugendschutzbestimmungen sichtbar angebracht
- Außenkontrollen eingeplant

Adressen

Amt für Jugend und Familie
Sachgebiet Jugendschutz
Ostengasse 33
93047 Regensburg
0941/507-4761
jugendschutz@regensburg.de
www.regensburg.de/

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Johann - Hösl - Str. 11
93055 Regensburg
0941/507-1322
www.regensburg.de/

Polizeipräsidium Oberpfalz
Bajuwarenstraße 2 c
93053 Regensburg
0941/506-0
www.polizei.bayern.de/oberpfalz

Hotel - und Gaststättenverband
Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz
Orleansstraße 1
93047 Regensburg
0941/79 52 49
www.dehoga - bayern.de

Amt für Jugend und Familie | Jugendschutz

Ostengasse 33 | 93047 Regensburg

Telefon 0941/507-4761

Telefax 0941/507-1761

Öffnungszeiten Montag–Donnerstag: 09.00–16.00 Uhr

Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber ist die Stadt Regensburg

Amt für Jugend und Familie

Redaktion und Layout: Stefan Adler, Munir Qreini

Druck: Stadtdruckerei

November 2010 | 3. aktualisierte Auflage